

Nr.: RL – 4.4 / 47-2007

vom: 29.3.2007

Landesfeuerwehrverband
Steiermark



Landesfeuerwehrkommando

Richtlinie

WASSERDIENST

BOOTS- und TAUCHDIENST

Verteiler:	<input type="checkbox"/> LFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> BFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Florianstationen	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Feuerwehren	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Bedienstete des LFK	<input type="checkbox"/>

INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeines.....	Seite 3
2. Begriffe / Aufgaben im Boots- und Tauchdienst.....	Seite 4
3. Führungsstruktur auf Bezirks- und Landesebene.....	Seite 5
4. Notwendige Voraussetzungen für Schiffsführer.....	Seite 6-7
5. Notwendige Voraussetzungen für Taucher.....	Seite 7
6. Organisation.....	Seite 8
7. Alarmierungsplan.....	Seite 9-10
8. Personal für Bootsstützpunkte.....	Seite 11
9. Kräfte für den Bootseinsatz.....	Seite 11
10. Einsatzgrundsätze Bootseinsatz.....	Seite 11
11. Personal für Tauchstützpunkte.....	Seite 11
12. Kräfte für den Taucheinsatz.....	Seite 12
13. Einsatzgrundsätze Taucheinsatz.....	Seite 13-14
14. Aus- und Weiterbildungsprogramm.....	Seite 14
15. Bootstypen, Verwendungszeit.....	Seite 14
16. Transportmittel für Boote.....	Seite 15
17. Taucher - Ausrüstung, Verwendungsdauer, Tragedauer.....	Seite 15-16
18. Fahrzeuge für den Tauchdienst.....	Seite 16
19. Pflege und Instandhaltung der Boote.....	Seite 17
20. Pflege und Instandhaltung der Tauchgerätschaften.....	Seite 17
21. Adaptierung der Bezirksatemschutzwerkstätte zur Prüfung von Tauchgerätschaften.....	Seite 17
22. Übergangsbestimmungen.....	Seite 18

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Boots- und Taucheinsätze der Feuerwehren sind bei öffentlichen Notständen und besonderen Notlagen nach § 1 des Landesfeuerwehrgesetzes zu leisten.
- 1.2 Als **Schiffsführer** gelten nur geprüfte Feuerwehrschriftsführer, die gemäß dieser RL des LFV ausgebildet wurden.
- 1.3 Als **Taucher** dürfen nur geprüfte Feuerwehreinsatztaucher eingesetzt werden, welche die Tauglichkeit bzw. Voraussetzungen gemäß dieser RL des LFV nachweisen.
- 1.4 **Ausbildungsstätte** für Schiffsführer und Taucher ist die Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark. Sie hat geeignete Einrichtungen, Lehrmittel und entsprechende Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, um Schiffsführer und Taucher die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Die Ausbildung hat nach den Richtlinien des LFV (unter Berücksichtigung der nationalen und international geltenden Prüfungsordnungen) zu erfolgen.
- 1.5 Für die **Weiterbildung** sind die Bezirksfeuerwehrverbände und der Landesfeuerwehrverband verantwortlich. Es sind entsprechende, für die Weiterbildung äquivalente Gegebenheiten - sowohl in räumlicher als auch organisatorischer Hinsicht - dafür vorzusehen.
- 1.6 Der **Landes- u. Bezirkswasserdienstbeauftragte** sind für die Sparten Boots- und Tauchdienst verantwortlich. In dieser RL werden die Aufgaben und Pflichten für den Boots- und Tauchdienst genauer erläutert.
- 1.7 Eine Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrgängen und Weiterbildungen ist nur im Einvernehmen mit dem Bezirksfeuerwehrkommando (BFK und Bezirkswasserdienstbeauftragten) möglich!
- 1.8 Äquivalente Tauchausbildungen bei anderen Organisationen können, sofern das Bezirksfeuerwehrkommando zustimmt, nach entsprechender Überprüfung der Kenntnisse durch die Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark vom LFV Steiermark anerkannt werden.
- 1.9 **Festlegung der Boots- und Tauchstützpunkte**
Der Bezirksfeuerwehrkommandant legt in Absprache mit dem Bezirkswasserdienstbeauftragten die Boots- und Tauchstützpunkte für seinen Bezirk fest.

2. BEGRIFFE / AUFGABEN IM BOOTS- UND TAUCHDIENST

2.1 Schiffsführer

Aufgaben:

- Bootskontrolle und Durchführung des befohlenen Einsatzes als Schiffsführer auf örtlicher und überörtlicher Ebene
- Pflege und Wartung der Boote samt Ausrüstung
- Meldung festgestellter Mängel
- Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen sowie Infoveranstaltungen

Ausbildung bzw. Anforderungen

- Schiffsführergrundlehrgang
- Schiffsführerlehrgang

2.2 Feuerwehrttaucher

Aufgaben:

- Pflege und Wartung der Tauchausrüstung
- Führen des Feuerwehr-Taucher-Logbuches
- Meldung festgestellter Mängel
- Bedingte Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen, um wieder zum Leistungsnachweis antreten zu können

Ausbildung bzw. Anforderungen

- Ärztliche Tauglichkeit
- Tauchereinstiegslehrgang
- ABC Freitaucherlehrgang
- Taucherlehrgang 1
- Aktiver Atemschutzgeräteträger nach den RL des LFV

2.3 Feuerwehreinsatztaucher

Aufgaben:

- Gerätekontrolle und Durchführung des befohlenen Einsatzes als Taucher auf örtlicher und überörtlicher Ebene
- Im Bedarfsfall Führung eines Tauchtrupps
- Pflege und Wartung der Tauchausrüstung
- Führen des Feuerwehr-Taucher-Logbuches
- Meldung festgestellter Mängel
- Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen sowie Infoveranstaltungen
- **Der Status „Feuerwehreinsatztaucher“ kann maximal bis zum 60. Lebensjahr geführt werden**

Ausbildung bzw. Anforderungen

- Ärztliche Tauchtauglichkeit
- Mindestens Taucherlehrgang 1
- 10 Tauchgänge pro Jahr (= 10 Tauchstunden)
- Jährlich zu erbringender Leistungsnachweis
- Aktiver Atemschutzgeräteträger nach den RL des LFV

2.4 **Feuerwehrlehrtaucher**

Aufgaben:

- Vorbereitung und Überprüfung der Tauchanwärter auf ihre Eignung
- Aufsicht und Abnahme des jährlich zu erbringenden Leistungsnachweises
- Mitarbeit in der Aus- und Weiterbildung im Bezirks- und Landesfeuerwehrverband bzw. an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark
- Truppführer von Tauchtrupps
- Fachliche Unterstützung bei Taucheinsätzen

Ausbildung bzw. Anforderungen

- Feuerwehreinsatztaucher
- ÖBFV-Lehrtaucher-Seminar positiv absolviert
- Teilnahme an Lehrtaucherschulungen
- Nach Vorschlag durch den LWDB und BFK an den LBD
Ernennung durch den LBD

3. FÜHRUNGSSTRUKTUR AUF BEZIRKS- UND LANDESEBENE

3.1 **Bezirkswasserdienstbeauftragter**

- Der Bezirkswasserdienstbeauftragte hat die Ausbildung zum Feuerwehr-Taucher und/oder Feuerwehrschieffsführer nachzuweisen.

Aufgaben:

- Überwachung und Kontrolle des gesamten Boots- und Tauchdienstes, insbesondere der Weiterbildung im Bezirk
- Durchführung von Bezirksübungen im Boots- und Tauchdienst
- Mitarbeit in der Aus- und Weiterbildung
- Fachliche Unterstützung bei Boots- und Taucheinsätzen gemäß Alarmierungsplan im Bezirk
- Erstellung des Alarmierungsplanes Boote und Taucher im BFV
- Teilnahme an allen Sitzungen und Besprechungen im BFV, bei denen Belange des Wasserdienstes auf der Tagesordnung stehen
- Infoveranstaltungen
- Erstellung von Ausrüstungskonzepten auf Bezirksebene

Ausbildung bzw. Anforderungen

- Kommandantenprüfung
- Feuerwehrtaucher mit Taucherlehrgang 3 und/oder Feuerwehrschieffsführer

3.2 Landeswasserdienstbeauftragter

Aufgaben:

- Der Landeswasserdienstbeauftragte hat die Ausbildung zum Feuerwehr-Taucher und Feuerwehrschieffsführer nachzuweisen
- Überwachung und Kontrolle des gesamten Boots- und Tauchdienstes, insbesondere der Aus- und Weiterbildung
- Durchführung von Weiterbildungen im Boots- und Tauchdienst
- Mitarbeit in der Aus- und Weiterbildung
- Fachliche Unterstützung bei Boots- und Taucheinsätzen gemäß Alarmierungsplan im überörtlichen Bereich
- Erstellung des Landesalarmierungsplanes
- Ausschussmitglied im zuständigen Sachgebiet des ÖBFV
- Teilnahme an allen Sitzungen und Besprechungen im LFV bei denen Belange des Wasserdienstes auf der Tagesordnung stehen
- Abhaltung von Infoveranstaltungen
- Erstellung von Ausrüstungskonzepten auf Landes- und Bezirksebene

Ausbildung bzw. Anforderungen

- Kommandantenprüfung
- Feuerwehrtaucher mit Taucherlehrgang 3
- Feuerwehrschieffsführer

4. NOTWENDIGE VORAUSSETZUNGEN SCHIFFSFÜHRER

4.1 Schiffsführer Grundlehrgang

- Mindestalter 17 Jahre
- Im Feuerwehrpass ärztlich bestätigte allgemeine Feuerwehrtauglichkeit

Schwimmkenntnisse:

- 20 min. Dauerbrustschwimmen
- 5 min. Rückenschwimmen ohne Armbewegung
- 15 m Streckentauchen
- 30 m Retten einer etwa gleichschweren Person und Anwendung der Rettungsgriffe „Kopf- und Achselgriff“

Notwendige Kurse:

- Grundausbildung

4.2 Schiffsführer - Lehrgang

- Mindestalter 18 Jahre
- Im Feuerwehrpass ärztlich bestätigte allgemeine Feuerwehrtauglichkeit

Notwendige Kurse:

- Schiffsführer Grundlehrgang absolviert

5. NOTWENDIGE VORAUSSETZUNGEN FÜR TAUCHER

5.1 Voraussetzungen

- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Grundausbildung
- 16 Std. Erste-Hilfe-Grundkurs nicht älter als 5 Jahre
- Atemschutz-Geräteträger-Lehrgang

Schwimmkenntnisse werden anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Beherrschen der Schwimmstile: Brust, Kraul, Rücken
- 100 m Streckenschwimmen
- 25 m Streckentauchen
- Rettungsschwimmen: 50 m Transportieren einer Person im Achsel- und Kopfgriff, beide bekleidet

Da das Tauchen ein erhöhtes Maß an körperlicher Leistungsfähigkeit voraussetzt, ist eine spezielle ärztliche Untersuchung für Feuerwehr-Taucher erforderlich. Die Eignung für den Tauchdienst muss daher medizinisch geprüft werden.

5.2 Tauchtauglichkeitsuntersuchung

Der Umfang der „Erstuntersuchung“ basiert auf den jeweilig geltenden Vorschriften im Bereich Tauchmedizin und wird durch einen ermächtigten Arzt für Tauchtauglichkeitsuntersuchungen im Rahmen des Tauchdienst-Einstiegslehrganges durchgeführt.

Diese ärztliche Tauchtauglichkeitsbestätigung ist unabdingbare Voraussetzung zur Teilnahme bei den weiteren Taucherlehrgängen an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark.

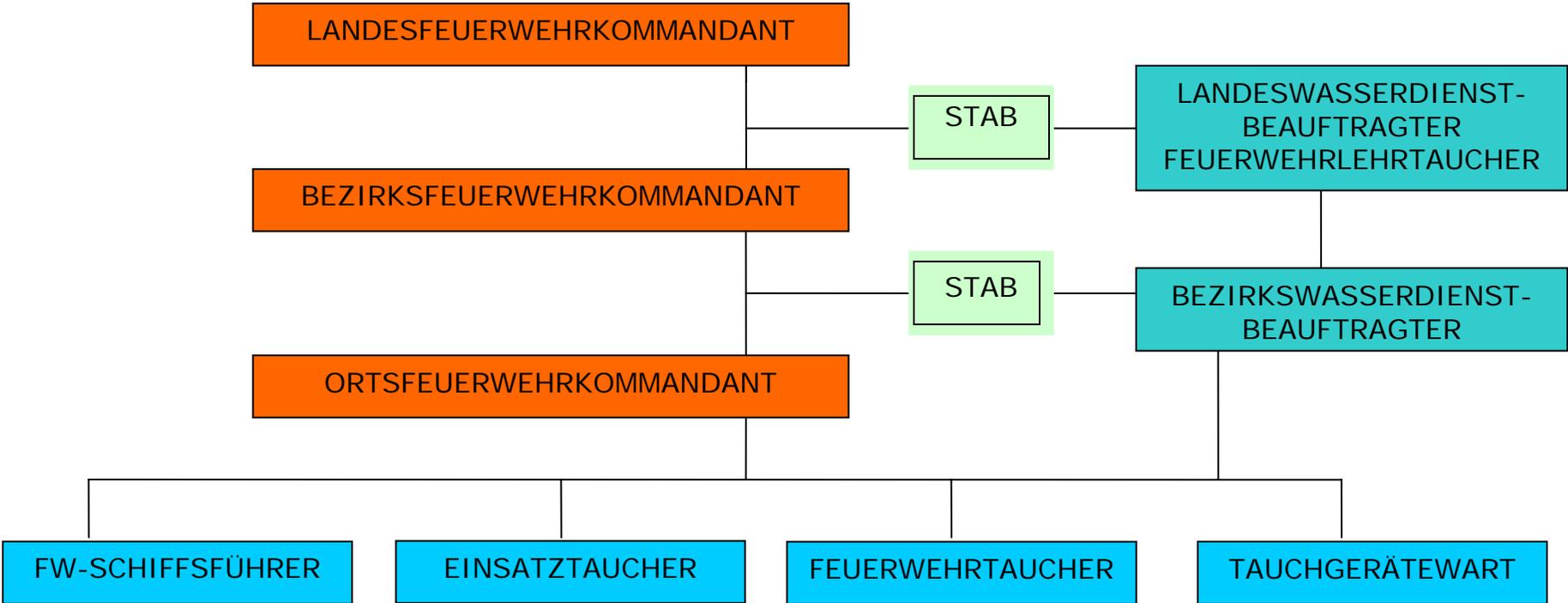
5.3 Folgeuntersuchung

5.3.1 Laufende Untersuchung

5.3.2 Zwischenuntersuchung (z.B. nach schweren Erkrankungen bzw. Tauchunfällen)

Diese erfolgen durch eine ärztliche Untersuchung entsprechend der Richtlinien (Umfang und Intervall) des ÖBFV bzw. LFV und werden von einem Arzt mit nachgewiesener Befähigung zur Durchführung von Tauchtauglichkeits-Untersuchungen durchgeführt.

6. ORGANISATION WASSERDIENST



7. ALARMIERUNGSPLAN

Taucheinsatz Alarmierungsplan

Alarmierung durch Florian



Alarmstufe 1

Örtlich zuständige Feuerwehr
Tauchstützpunkt

Tierrettung, Güterbergung,
(Saugkopf, Fahrrad etc.),
Leichenbergung; Fahrzeug im Fluss/See;
Personenbergung, Vermisstensuche

Alarmierung: BFK, BWDB

Boot

wahlweise:
.....
.....

Bezirk

Tauchstützpunkt
.....

Alarmstufe 2

Kat. Einsätze

Alarmierung: BFK, BWDB, LWDB etc.
je nach Bedarf

Über-
örtlich
Boote

Tauchertrupps
aus:
.....
.....
.....

Boote aus:
.....

Alarmstufe 3

Nur über Anordnung des
Einsatzleiters der
Alarmstufe 2 bzw. des LWDB
in Absprache mit LBD

Steier-
mark

Tauchertrupps der
Alarmstufe 2
und Taucher, Boote
aus der Steiermark
.....
.....
.....

BWDB
LWDB
Druckkammer FWZS Steiermark

Tel.
Tel.
Tel. 03182 2657-0

Alarmierungsstufe 1 -> Grün

Zuständige Feuerwehr
Eigene Kräfte im Stützpunkt
2 Trupps und Boot(e)

Alarmstichwörter:

Tierrettung, Güterbergung (Saugkopf, Fahrrad)
Leichenbergung; Fahrzeug im Fluss/See, Personensuche, Personenbergung

Alarmierungsstufe 2 -> Gelb

**Nur über Anordnung des Einsatzleiters der Alarmstufe 1 bzw.
Bezirkswasserdienstbeauftragten „BWDB“ in Absprache mit dem
Bezirksfeuerwehrkommandanten**

Tauchtrupps und Boote bezirksübergreifend
4 - 6 Trupps (Tauchgruppe)

Alarmierungsstufe 3 -> Rot

**Nur über Anordnung des Einsatzleiters der Alarmstufe 2 bzw.
Landeswasserdienstbeauftragten „LWDB“ in Absprache mit dem
Landesfeuerwehrkommandanten**

Kräfte und Ausrüstung nach Bedarf (LFV Tauch- und Bootsdienst)
7 - 14 Trupps (Tauchzug)
EL-Fahrzeug

8. PERSONAL FÜR BOOTSTÜTZPUNKTE

8.1 Feuerwehr

- Mindestens 4 Schiffsführer pro vorhandenem Boot

8.2 Bezirk

- Mindestens 4 Schiffsführer pro vorhandenem Boot

9. KRÄFTE FÜR DEN BOOTSEINSATZ

- Einsatzleiter aus der örtlich zuständigen Feuerwehr
- Einsatzleiter „Bootsdienst“ meist der Schiffsführer

Mindestbesetzung:

Schiffsführer – Bugmann

Der Schiffsführer hat die Lage des Gewässers zu erkunden und nach dem taktischen Regelkreis vorzugehen. Außerdem hat er die Absicherung der Einsatzstelle gegen Störungen und Gefahren zu veranlassen.

9.1 Einsatzleiter

Der Einsatzleiter ordnet den Bootseinsatz gemäß Alarmierungsplan an. Er hat seine Entscheidungen im Einsatzfall mit dem EL-Bootsdienst oder dem Schiffsführer abzustimmen.

9.2 Einsatzleiter „Bootsdienst“ (= Stabsstelle Bootsdienst ab Alarmstufe 2)

Aufgaben:

- Erkundung des Gewässers
- Einsatzleitung der Bootseinheiten
- Festlegen der Taktik nach Lage
- Einteilung der Ressourcen (Material + Personal)
- Überwachung des Einsatzauftrages

10. EINSATZGRUNDSÄTZE BOOTSEINSATZ

10.1 Einsatzgrundsätze für den Bootseinsatz

- Die Mannschaft für den Bootseinsatz stellt der Bootsstützpunkt
- **Die Bootsbesetzung besteht aus mindestens 2 Mann;** die in der Zulassungsurkunde genannte höchste Anzahl, der an Bord befindlichen Personen darf nicht überschritten werden

Für alle an Bord befindlichen Personen besteht „Rettungswesten-Tragepflicht“!

11. PERSONAL FÜR TAUCHSTÜTZPUNKTE

11.1 Stützpunkt

- Mindestens 1 Tauchtrupp (doppelt besetzt)

11.2 Bezirk

- Maximal 3 Tauchtrupps (doppelt besetzt)

12. KRÄFTE FÜR DEN TAUCHEINSATZ

- Einsatzleiter aus der örtlich zuständigen Feuerwehr
- Einsatzleiter „Tauchdienst“
- Tauchtruppführer
- Tauchtrupp
- Signal(Leinen)mann

12.1 Einsatzleiter

Der Einsatzleiter ordnet den Taucheinsatz gemäß Alarmierungsplan an. Er hat seine Entscheidungen im Einsatzfall mit dem EL - Tauchdienst oder dem Tauchtruppführer abzustimmen.

12.2 Einsatzleiter „Tauchdienst“ (= Stabsstelle Tauchdienst ab Alarmstufe 2)

Aufgaben:

- Einsatzleitung der Taucheinheiten
- Festlegen der Taktik nach Lage
- Einteilung der Ressourcen (Material + Personal)
- Planung der Rettungskette (Transportdruckkammer, Arzt etc.)
- Überwachung des Einsatzauftrages

12.3 Tauchtruppführer

Der Tauchtruppführer hat die Lage des Gewässers zu erkunden und nach dem taktischen Regelkreis vorzugehen. Außerdem hat er die Absicherung der Einsatzstelle gegen Störungen und Gefahren zu veranlassen.

- Der **Tauchtruppführer** kann je nach Einsatzerfordernis, in Abhängigkeit von Tauchzeit und Tauchtiefe, Personal und Ausrüstung des Tauchtrupps verändern.

12.4 Tauchtrupp

Dieser besteht aus einem **Tauchtruppführer** und mind. **2 Tauchern**. Ein Mann des Trupps (in der Regel der Erfahrenste) ist als Tauchtruppführer zu bestimmen. Alle müssen den Nachweis des Einsatztauchers erbringen. Hinzu kommen je nach Einsatzerfordernis Signalmänner und sonstiges Hilfspersonal.

Der Tauchtrupp soll nach Möglichkeit doppelt besetzt sein.

12.5 Signal(Leinen)mann

Der Signal(Leinen)mann soll nach Möglichkeit ausgebildeter Taucher sein.

13. EINSATZGRUNDSÄTZE TAUCHEINSATZ

13.1 Einsatzgrundsätze für den Tauchdienst

- Der Einsatztaucher darf einen Taucheinsatz nur dann durchführen, wenn er sich den physischen und psychischen Anforderungen des Einsatzes gewachsen fühlt
- Der Trupp bleibt während des Einsatzes eine Einheit
- Für einen Taucheinsatz ist analog zum Atemschutzeinsatz mindestens ein Arbeits-Tauchtrupp und Rettungs-Tauchtrupp erforderlich
- Eine Verringerung eines Tauchtrupps bzw. der Einsatz eines einzelnen Feuerwehr-Einsatztauchers ist nur in begründeten Ausnahmefällen anzuwenden. Beim Einsatz einzelner Einsatztaucher ist die Sicherung über eine Leine erforderlich
- Ein Einsatztauchen bei Wehranlagen im „Ober- sowie Unterstrombereich“ ist nur dann erlaubt, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass alle Öffnungen geschlossen sind und die Turbine abgestellt ist
- Die maximale Einsatztauchtiefe beträgt ca. 40 Meter (große Tiefe)
- Bei jedem Tauchgang soll ein geeigneter Sauerstoff-Notfallkoffer vor Ort sein
- Tauchtiefe und Grundzeit sind bei Einsätzen in der Regel so zu beschränken, dass keine verlängerten Austauschzeiten (siehe Dekompressionstabelle) beachtet werden müssen, d.h. Tauchen in der Nullzeit
- Es sind über den Einsatz, insbesondere über Tauchzeiten und Tauchtiefen, Aufzeichnungen zu führen
- Der Tauchtrupp muss die Rettungskette von seiner Tauchstelle zur nächstgelegenen ortsfesten Druckkammer planen
- Eine 2-Mann Transport-Druckkammer steht in der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark zur Verfügung. Hierzu besteht eine über 24 Stunden besetzte Rufbereitschaft

13.2 Tauchunfälle

Bei Tauchunfällen ist nach den geltenden RL „Leitlinie Tauchunfall des ÖGTH (Österreichische Gesellschaft für Tauch- und Hyperbarmedizin)“ vorzugehen:

- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Flussdiagramm Tauchunfall-Management
- Druckkammer der Universitätsklinik des LKH Graz,
Klinische Abteilung für Thorax- und Hyperbare Chirurgie

Kennwort: „TAUCHUNFALL“

Weitere Maßnahmen richten sich nach den Anweisungen des Tauchärztlichen Personals

13.3 **Feuerwehrtaucher - Logbuch - Taucherpass**

Jeder Feuerwehrtaucher hat ein Taucher-Logbuch zu führen. Dieses erhält der Taucher erstmalig nach erfolgreicher Absolvierung des Tauchlehrganges 1. Die ordnungsgemäße Führung beinhaltet die Einträge der jeweiligen Qualifikationen, den Status „Einsatztaucher“ die ärztliche Tauchtauglichkeit sowie die genauen Aufzeichnungen der Tauchgänge.

Ebenso wird ein Taucherpass des ÖBFV, in welchem der jeweilige Ausbildungsstand bestätigt wird, ausgestellt.

14. AUS- UND WEITERBILDUNGSPROGRAMM

14.1 Die **Ausbildung** ist nach den, vom LFV (unter Berücksichtigung der international geltenden Prüfungsordnungen) vorgegebenen Ausbildungsrichtlinien in der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark durchzuführen.

14.2 Die **Weiterbildung** ist vom Landeswasserdienstbeauftragten des LFV zu organisieren. Hierbei unterscheidet man zwischen der Weiterbildung des Tauchtruppmannes (=Taucherlager 1) und der des Tauchtruppführers (=Taucherlager 2)!

15. BOOTSTYPEN, VERWENDUNGSZEIT

15.1 **Bootstypen für Feuerwehreinsatzboote**

Die Baurichtlinien des ÖBFV sind grundsätzlich einzuhalten, können jedoch auf besondere Gewässereigenschaften angepasst werden.

- Schlauchboote mit und ohne festem Kiel
- Rettungsboote (Festschalenboot aus Polyester oder Holz mit oder ohne Bugklappe)
- Arbeitsboote (Festschalenboot aus Aluminium mit oder ohne Bugklappe)
- Feuerwehrzille

15.2 **Antrieb der Feuerwehreinsatzboote**

- Außenbordmotor Zwei - oder Viertaktmotoren
- Innenbordmotoren mit Jetantrieb Benzin- oder Dieselmotor

15.3 **Verwendungsdauer**

- Die allgemeine Verwendungsdauer für Schlauchboote beträgt 15 Jahre und für Festschalenboote 20 Jahre
- Die Pflege und Wartungsintervalle der Hersteller sind zu berücksichtigen.
- Die allgemeine Verwendungsdauer für Feuerwehrzillen beträgt 10 Jahre
- Rettungsweste 12 Jahre, Automatic Weste lt. Herstellervorschrift

16. TRANSPORTMITTEL FÜR BOOTE

16.1 Zugfahrzeuge

- Als Zugfahrzeuge für den Transport der Boote sind die, bei den jeweiligen Feuerwehren in Dienst stehenden Einsatzfahrzeuge, zu verwenden

16.2 Transporthilfen

- Bootsanhänger - sind für den Transport der jeweiligen Bootstypen anzupassen
- Vorrichtung - Ausführung zum Transport mit Wechselladerfahrzeugen

17. TAUCHER - AUSRÜSTUNG, VERWENDUNGSDAUER, TRAGEDAUER

17.1 Ausrüstung eines Tauchers

Anzahl	Benennung des Ausrüstungsgegenstandes	Mindestnutzungsdauer
1 Stk.	ABC – Ausrüstung (Maske, Schnorchel, Flossen)	10 Jahre
1 Stk.	Presslufttauchgeräte nach EN 250	20 Jahre bzw. n. Befund der Prüfstelle
1 Stk.	Atemregler nach ÖNORM EN 250	10 Jahre bzw. n. Befund der Prüfstelle
1 Stk.	Tiefenmesser, Druckmesser, Unterwasserkompass in einer Konsole	10 Jahre
1 Stk.	Kombiniertes Tarier- und Rettungsmittel nach ÖNORM EN 12628 mit AIR II und 1. Stufe nach ÖNORM EN 250	10 Jahre bzw. n. Befund der Prüfstelle
1 Stk.	Unterwasserscheinwerfer	15 Jahre / Akku > 5 Jahre
1 Stk.	Tauchanzug kompl. 6-7 mm (Haube, Füßlinge, Handschuhe)	> 5 Jahre
1 Stk.	Gewichtsgürtel	> 10 Jahre
1 Stk.	Tauchermesser	> 10 Jahre
1 Stk.	Tauchcomputer luftintegriert	> 5 Jahre, je nach Modifikation des Programms aufgrund d. Tauch-Med. Erkenntnisse

17.2 Zusätzliche Ausrüstung Tauchtrupp

Material pro Trupp!

1 Stk.	Markierungsboje	> 10 Jahre – nach 5 Jahren Leinenwechsel
1 Stk.	Beatmungskoffer mit 10 Liter Sauerstoffflasche	> 10 Jahre bzw. nach Befund der Prüfstelle
.... Stk.	Trockentauchanzüge nach Bedarf	> 5 Jahre
.... Stk.	Sicherheits- und Signalleinen, Grundleinen, Distanzleinen, Grundgewichte, Karabiner etc.	> 10 Jahre

17.3 Zusätzliche Ausrüstung pro Bezirk

2 Stk.	Hebeballone offen	> 10 Jahre
1 Stk.	Hebeballon geschlossen (500, 1000 kg)	> 10 Jahre
1 Stk.	Hebeausrüstung für die Bergung aus großen Tiefen je nach Bedarf	> 15 Jahre

17.4 Zusätzliche Ausrüstung im Landesfeuerwehrverband

1 Stk.	Unterwassersprechverbindung	> 10 Jahre
1 Stk.	Elektrische Unterwasserscheinwerfer nach Bedarf	> 10 Jahre
1 Stk.	UW-Such- und Bergekamera	> 15 Jahre

18. FAHRZEUGE FÜR DEN TAUCHDIENST

Begriff, Aufgabe und Stationierung:

18.1 Wasserdienstfahrzeug „WDF“ - Druckkammer

Aufgabe: Transport von Ausrüstungen zur Logistik der Rettungskette (Transportdruckkammer, spezielle Sauerstoffbeatmungsgeräte etc.) und Transport von Ausrüstungen und Spezialausrüstungen
Standort: Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark

18.2 Wasserdienstfahrzeug „WDF 1“ – LKW (Doppelkabine) mit Ladebordwand

Aufgabe: Transport von Tauchausrüstungen auf Kleincontainern (Adaption zur möglichen Beheizung bzw. ausreichender Beleuchtung des Laderaumes)
Standort: Festlegung durch BFK in Einvernahme mit dem BWDB und LWDB (Fahrzeuge dienen dem gesamten KAT/FuB-Bereich)
Ausführung: siehe Baurichtlinie LKW bzw. Beihilferichtlinie

18.3 Zusätzliche Fahrzeuge und Ausrüstungen

Im Bedarfsfall stehen die Ausrüstungen der Bezirks- und Landesstützpunkte zur Verfügung. Synergien sind bestmöglich zu nutzen.

19. PFLEGE UND INSTANDHALTUNG DER BOOTE

Allgemeines

- Die, im Bootsdienst verwendeten Gerätschaften, müssen pfleglich behandelt, sorgfältig gewartet und regelmäßig geprüft werden
- Für die Pflege und Wartung sind die Vorgaben der Hersteller anzuwenden
- Feuerwehrrillen sind je nach Verwendung zu reinigen und einmal im Jahr zu konservieren

20. PFLEGE UND INSTANDHALTUNG DER TAUCHGERÄTSCHAFTEN

Analog zum Atemschutzdienst soll es auch für die Wartung der Taucherausrüstungen in jeder Feuerwehr mit Tauchdienst einen ausgebildeten Tauchgerätewart geben.

Seine Aufgabe ist es, die Einsatzbereitschaft sämtlicher Taucherausrüstungen sicher zu stellen, indem er nach jeder Verwendung und in gewissen Abständen Wartungen und Prüfungen durchführt.

In diesem Zusammenhang hat er

gesetzliche und vom Hersteller

vorgeschriebene Wartungs- und Prüfintervalle zu beachten und einzuhalten.

Über sämtliche Wartungs- und Prüftätigkeiten, ob in Eigenregie oder bei autorisierten Werkstätten, sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

Für diese Tätigkeit wird in der Feuerwehr- und Zivilschutzschule ein eigener Tauchgerätewart-Lehrgang angeboten. Der Tauchgerätewart muss kein Feuerwehrtaucher sein.

21. ADAPTIERUNG DER BEZIRKSATEMSCHUTZWERKSTÄTTE ZUR PRÜFUNG VON TAUCHGERÄTSCHAFTEN

- Gerät zum Prüfen der Tauchermasken und Atemregler auf Dichtigkeit
- Gerät zum Prüfen der Ein- und Ausatemwiderstände
- Kontrolldruckmesser mit einem Anzeigenbereich von 0 bis 350 bar
- Kontrolldruckmesser mit einem Anzeigenbereich von 0 bis 15 bar
- Diverse Adapter zur Mitteldruckmessung
- Messgerät zur Messung von Luft-Durchflussmengen von 600 bis 1000 l/min
- Einrichtung zum Reinigen, Desinfizieren und Trocknen von Ausrüstung
- Stoppuhr
- Atemluftkompressor für Druckluft nach ÖNORM EN 12021
- Werkzeug und Ersatzteile

22. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinie für den Boots- und Tauchdienst wurde vom LFA in seiner Sitzung am 29. März 2007 genehmigt und tritt mit 1. April 2007 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen und Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt.

Für den Landesfeuerwehrverband:
Der Landesfeuerwehrkommandant:

Unterschrift im Original

LBD Albert KERN